

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter  
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N<sup>o</sup> 5.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.  
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.  
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Freitag, Hannover.  
Druck von Dörcke & Löhner, Hannover.

Hannover,  
29. Januar 1904.

Abonnementpreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzb.  
2 M.; f. d. Post 2 M., u. Kreuzb. 2,50 M. — Einzel-Nr.  
20 Pf. — Geschäfts-Inserate: die sechsersp. Zeitzeile  
30 Pf., 6. Wiederb. Rabatt. And. Inserate die Zeitzeile 20 Pf.

14. Jahrg.

## Die Lohnklasseneinteilung bei der Invalidenversicherung.

Die Höhe einer Invaliden- oder Altersrente richtet sich bekanntlich nach der Zahl der Beiträge und nach der Klasse, in der sie geleistet worden. Es ist deshalb eine Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Klasseneinteilung vorzunehmen ist, an dieser Stelle wohl angebracht, um so mehr, als die Kenntnis der sehr verwickelten Bestimmungen noch sehr wenig Eingang in den beteiligten Kreisen gefunden hat.

Dieser Mangel an Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen wird auch von einzelnen Versicherungsanstalten empfunden, namentlich dort, wo die Beitragsmarken durch die Unternehmer eingeklebt werden, da diese, wie sich aus der Tätigkeit der Kontrollbeamten ergeben hat, vielfach zu niedrige Beitragsmarken verwenden und demzufolge mit Strafen gegen diese Unternehmer vorgegangen werden mußte.

Nach § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes sind für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I	bis zu 350 M. einschließlich
II	von mehr als 350 bis zu 550 M.
III	550
IV	850
V	1150

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen ist aber nicht der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend, sondern ein Durchschnittsbetrag, und zwar gilt als solcher:

Für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes; im übrigen gewöhnlich der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner des betreffenden Beschäftigungsortes.

Nun ist aber für die Festsetzung der Höhe der durchschnittlichen Tagelöhne nach § 20 und 22 des Krankenversicherungsgesetzes ein weites Spielraum gelassen, indem es lediglich von der Entscheidung der einzelnen Krankenkassen abhängig ist, in welcher Höhe sie diese festsetzen will. Naturgemäß sind denn auch diese Festsetzungen innerhalb des gegebenen Spielraumes sehr willkürliche und entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen zum Teil wenig oder gar nicht.

So teilt eine Krankenkasse ihre Mitglieder nur in männliche und weibliche, eine andere nach der Berufsstellung in Gesellen und Lehrlinge, eine dritte hat ihre Mitglieder nach dem Arbeitsverdienst in zwei bis drei Klassen, eine vierte nach dem Arbeitsverdienst in acht Klassen eingeteilt. Diese willkürlichen Festsetzungen der durchschnittlichen Tagelöhne bei den Krankenkassen wirken nun demgemäß auch ganz verschiedenartig in bezug auf die Klasseneinteilung bei der Invalidenversicherung, so daß gar nicht selten an einem und demselben Orte für Arbeiter eines Berufes und mit demselben Verdienst Beitragsmarken verschiedener Lohnklassen geklebt werden. So werden beispielsweise für einen Arbeiter, der bei einem Innungsmeister arbeitet, nur Beitragsmarken der zweiten Lohnklasse verwendet, während für einen anderen Arbeiter desselben Berufs mit dem gleichen Verdienst solche der vierten verwendet werden müssen, weil sein Arbeitgeber nicht Mitglied der Innung ist und die bei ihm beschäftigten Personen einer anderen Krankenkasse angehören. Wenn dann ein Arbeiter öfters gezwungen ist, die Arbeit zu wechseln, demzufolge auch wieder Mitglied einer anderen Krankenkasse wird, so kann ihm dadurch, daß Marken einer niederen Lohnklasse in seine Quittungskarte eingeklebt sind, nicht selten die Erlangung einer lohnenden Beschäftigung erschwert sein, weil die Arbeitgeber häufig daraus Schlüsse auf seinen früheren Verdienst ziehen.

Namentlich aber werden die Mitglieder einer freien Hilfskasse, die auf Grund dieser Mitgliedschaft von einer sogenannten Zwangskasse befreit sind, durch diesen merkwürdigen Modus der Klasseneinteilung, wohl ohne es zu wissen, in den meisten Fällen benachteiligt. Für diese wird, wie schon angeführt, als Jahresverdienst der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zugrunde gelegt, der bekanntlich nur selten dem tatsächlichen Verdienst eines gelernten Arbeiters entspricht. Ebenso benachteiligt sind namentlich auch die Versicherten, die in Ermangelung einer Ortskrankenkasse auf die Gemeindekrankenversicherung angewiesen sind, da auch für diese der ortsübliche

Tagelohn zugrunde zu legen ist. Einige Beispiele mögen die verschiedenartige Wirkung etwas näher beleuchten.

Eine Ortskrankenkasse hat ihre Mitglieder in sechs Klassen eingeteilt; der höchsten Klasse werden alle Versicherten mit einem täglichen Arbeitsverdienst von 3,60 M. und mehr zugeteilt. Für diese Klasse beträgt der durchschnittliche Tagelohn 4 M. Der für die Invalidenversicherung sich ergebende Jahresarbeitsverdienst beträgt demnach  $300 \times 4 = 1200$  M., so daß also diese Mitglieder der fünften Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) zugeteilt werden. Bei diesem Beispiel wirkt nun dieser Grundsatz der Einteilung für einen Teil der Mitglieder günstiger, da solche mit 3,60 M. täglichem Verdienst tatsächlich jährlich nur 1080 M. verdienen. Wenn dieser tatsächliche Verdienst also maßgebend wäre, würden sie nur der vierten Lohnklasse angehören.

Anders liegt aber der Fall bei der Krankenkasse, die ihre Mitglieder nur in zwei bis drei Klassen eingeteilt hat, wobei der höchste durchschnittliche Tagelohn nur 2,50 M. beträgt. Der maßgebende Jahresarbeitsverdienst beträgt in diesem Falle  $300 \times 2,50 = 750$  M., so daß demnach alle Mitglieder dieser Klasse nur Beitragsmarken der dritten Lohnklasse geklebt erhalten, obwohl zweifellos solche sich darunter befinden, die täglich mehr als 2,50 M. verdienen und nach ihrem tatsächlichen Verdienst der vierten und fünften Lohnklasse angehören müßten.

Genau so verhält es sich bei den Mitgliedern einer freien Hilfskasse oder denen einer Gemeindekrankenversicherung, da der ortsübliche Tagelohn, der hierbei maßgebend ist, 3 Mark kaum übersteigen dürfte, demnach gewöhnlich nur Beitragsmarken dritter oder höchstens vierter Lohnklasse verwendet werden.

Das Gesetz läßt nun allerdings die Möglichkeit offen, die Versicherung in einer höheren als der Lohnklasse, die nach den besprochenen Bestimmungen in Betracht kommt, zu beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Betrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen. Von dieser Bestimmung wird aber anscheinend sehr wenig Gebrauch gemacht.

Zieht man nun einen Schluß aus vorstehenden Erörterungen, so muß gesagt werden, daß der § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes mit einer solchen widersprechenden Wirkung den Interessen der Versicherten nicht entspricht. Eine Gleichmäßigkeit in der Beitragserrichtung tritt nur dann ein, wenn der tatsächliche Arbeitsverdienst dafür zu Grunde gelegt wird. Unter den gegebenen Verhältnissen kann eine Besserung jedoch dadurch erreicht werden, daß die Krankenkassen ihre Klassifizierung mehr nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vornehmen. Daraus ergibt sich aber auch die Notwendigkeit für die Krankenkassenmitglieder, der Ausgestaltung der Krankenkassen ein erhöhtes Interesse entgegenzubringen.

Stuttgart.

K. Kömpf.

## Zur Beendigung des Crimmitschauer Kampfes.

Wir haben schon in voriger Nummer der „Bräuer-Zeitung“ darauf hingewiesen, ohne die Gründe für die plötzliche Beendigung des Kampfes seitens der Arbeiter zu kennen, da die Mittel genügend zur Verfügung standen, daß die brutal auf's Pfahler gestürzten Arbeiter, wie die ganze Zeit während des Kampfes, so auch jetzt in ihrer unzweifelhaft günstigen Position mehr Friedensliebe und Einsicht bekundet haben, und auch im Interesse der Unternehmer, als wie die scharfgeschnittenen, jeder Einsicht baren Unternehmer. Der Vorsitzende der General-Kommission, Begten, gibt jetzt eine Darstellung der Gründe für die Beendigung des Kampfes, die mit unseren Vermutungen übereinstimmt, und die hierzu getroffenen Maßnahmen, welches wir im Auszuge folgen lassen:

Die Unterstützungsmittel waren auf Wochen hinaus gesichert, die Zahl der Streikbrecher noch nicht so groß, um den Kampf verloren geben zu müssen. Alles sprach dafür, dem Unternehmertum, das rücksichtslos die Arbeiter und Arbeiterinnen aufs Pfahler geworfen hatte, bis zum Neuherrn-Widerstand zu leisten. Trotzdem entschied sich die Lohnkommission in Gemeinschaft mit den Obleuten der Fabriken, den Kampf anscheinend auf seinem Höhepunkt abzubrechen.

Entscheidend waren zwei Momente. Es mußte verhindert werden, daß ein allmähliches Abflauen des Kampfes eintrat, und zweitens, daß die Crimmitschauer Industrie zur Vernichtung geführt würde. Beides stand zu befürchten, wenn die Ausgesperrten über Ende Januar hinaus Widerstand geleistet hätten.

Eine Saison hatten die Fabrikanten fahren lassen, wobei ihnen allerdings eine Reihe Momente zugute kamen, die außerhalb ihrer Berechnung lagen. Mitte Januar mußte sich entscheiden, ob die Fabrikanten auch die zweite Saison preisgeben wollten.

Alle Anzeichen sprachen dafür, daß dies geschehen würde. Die Herren haben sich anscheinend durch die versprochene Unterstützung der größten Unternehmerr-Organisation bleiden lassen, ohne sich dessen bewußt zu werden, daß diese Unterstützung sie wohl momentan für den Ausfall der Produktion zu entschädigen, nicht aber dafür zu bewahren vermag, daß ihnen das Ubel abgegriffen verschlossen wird, und sie somit zum Ruin getrieben werden. Sowohl Berechnungen und Kalkulationen möglich, war mit dem Preisgeben der zweiten Saison die Crimmitschauer Textilindustrie vernichtet, die Blüte des Gemeinwesens zerstört. Wohl, wollten die Fabrikanten es nicht anders, so hätte man sie ihrem selbstbereiteten Schicksal überlassen können. Mit ihrem Fall aber wären Tausende Familien gezwungen gewesen, aus dem Orte auszuwandern. So hatte die Arbeiterchaft Crimmitschau zu entscheiden, ob das Gemeinwesen zerstört, ein Industriepark ersten Ranges als solcher in die letzte Straße gerückt werden sollte. Sie hatte zu entscheiden, ob Massen von Arbeitern aus dem Heimatort hinausgetrieben werden sollten. Mag auch die heimliche Scholle noch so kümmerlich sein, so hängt doch der Arbeiter an ihr, hoffend, durch seine Kraft die schlimmsten Uebel leichter vor, als in der Fremde beseltigen zu können. Hier aber handelte es sich um viele Arbeiter und Arbeiterinnen, die, in sehr hohem Lebensalter stehend, an keinem anderen Orte Arbeit gefunden hätten, deren Lebensabend dann dem Terrorismus des Unternehmertums noch kümmerlicher sich gestaltet hätte, als wenn sie gegen ihren Lohn ihre Arbeitskraft bis zur letzten Lebensstunde preisgeben. So haben denn schließlich hier wie in hundert und tausend anderen Fällen die Arbeiter gezeigt, daß sie ein größeres Gemeininteresse haben als die Unternehmer, und mit Recht erklärte die Lohnkommission in dem Flugblatt an die Arbeiter, in welchem zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit aufgefordert wurde:

„Der Arbeiter weiß, daß das Interesse der Stadtgemeinde Berücksichtigung erheißt. Mit seinem ganzen Sinnen und Trachten, seinem Fühlen und Denken steht er bei seinem Gemeinwesen, bei seiner Heimat. Dem gemeinsamen Willen des gesamten wertfähigen Volkes verankert die Stadtgemeinde ihr Ansehen, ihre Würde. Und diese Würde, diese Größe der Gemeinde zu erhalten, muß immer das Streben des gesamten Volkes sein. Der Arbeiter, die Arbeiterin, der Vater und die Mutter, sie können sich nur wohl fühlen in einer blühenden, nach aufwärts strebenden Zusammengehörigkeit. Kann es deshalb den 8000 Proletariern gleichgültig sein, ob ihre Stadtgemeinde im innersten Markerschüttert wird und schließlich zugrunde geht? Nein! Das Unternehmertum hat bewiesen, daß es Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht nimmt. Es führt das Wort „Gemeininteresse“ im Munde und tritt das Gemeininteresse mit Füßen. Der Arbeiter steht auf einer höheren Warte. Er kann nicht wollen, daß die Gemeinde, in der er lebt und wirkt, an der Rückständigkeit einer Klasse zugrunde geht.“

Das war die Sprache der Arbeiter beim Abschluß eines Kampfes, der ihnen aufgezwungen und von den Unternehmern zu einer Wuchprobe gestempelt war! Wie anders nehmen sich die Kundgebungen der Unternehmer dagegen aus. Von Gemeininteresse keine Spur, nichts als Phrasen von dem Niederwerfen der Arbeiterchaft, dem Schlag gegen die Sozialdemokratie, der Vernichtung der gewerkschaftlichen Organisation. Das Interesse des Gemeinwesens war das Entscheidende, was die Leitung der Ausgesperrten veranlaßte, diesem bedeutungsvollen Kampfe ein so tragisches Ende zu geben.

In den Kreisen, welche zur Zeitung des Kampfes berufen waren, kamen diese Gründe aber nicht erst am Tage der Entscheidung zur Geltung. Schon in den ersten Tagen des Januar fand eine Besprechung statt, in welcher erwogen wurde, ob es geraten sei, den Kampf abzugeben, wenn mit einiger Sicherheit feststände, daß die Unternehmer auch die zweite Saison preisgeben wollten. Diese Sicherheit schien Mitte Januar gegeben. So trat denn am Sonntag, den 17. Januar, nachmittags, die Lohnkommission zusammen, um sich über die Fortführung des Kampfes zu entscheiden. Fast einstimmig beschloß sie nach Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen, den Kampf abzugeben. Von Bedeutung war, ob nochmals mit den Unternehmern verhandelt werden sollte oder bedingungslos die Arbeit aufzunehmen sei. Einstimmig wurde erklärt, daß mit diesen Unternehmern kein Verhandeln über das Streitobjekt möglich sei und daß jeder Verhandlungsversuch nur dazu führen würde, daß die Unternehmer sich darüber verständigen würden, in welcher Weise die zur Arbeit Zurückkehrenden am härtesten getroffen werden können. So entschied sich die Lohnkommission, die Beendigung des Kampfes sofort nach Beschlußfassung der Obleute der Fabriken, durch ein Flugblatt bekannt zu geben und bis zu diesem Moment nichts über die gefassten Beschlüsse verlauten zu lassen. Die erforderlichen Arbeiten für die Ausführung des Planes wurden noch in der Nacht getroffen. Die Auszahlung der Unterstützung vollzog sich am Montag wie an allen früheren Tagen. Nach Schluß der Auszahlung traten die Obleute der Fabriken zusammen und die Lohnkommission berichtete über die gefassten Beschlüsse. Nur wenige Obleute sprachen sich gegen die Beendigung des Kampfes aus, mehr dem Gefühl folgend, ohne die Ermüdungen zu erkennen, die den schweren Schritt notwendig erscheinen ließen.

Um 8½ Uhr abends wurde der Beschluß gefaßt und nach einer halben Stunde war die Arbeiterchaft von dem Entscheid durch ein Flugblatt unterrichtet. Es durfte bis zum letzten entscheidenden Augenblicke von den Beschlüssen der Lohnkommission nichts bekannt werden, weil nicht vorausgesetzt









